Bebauungsplan "Solarpark Bischheim" - Ortsgemeinde Bischheim

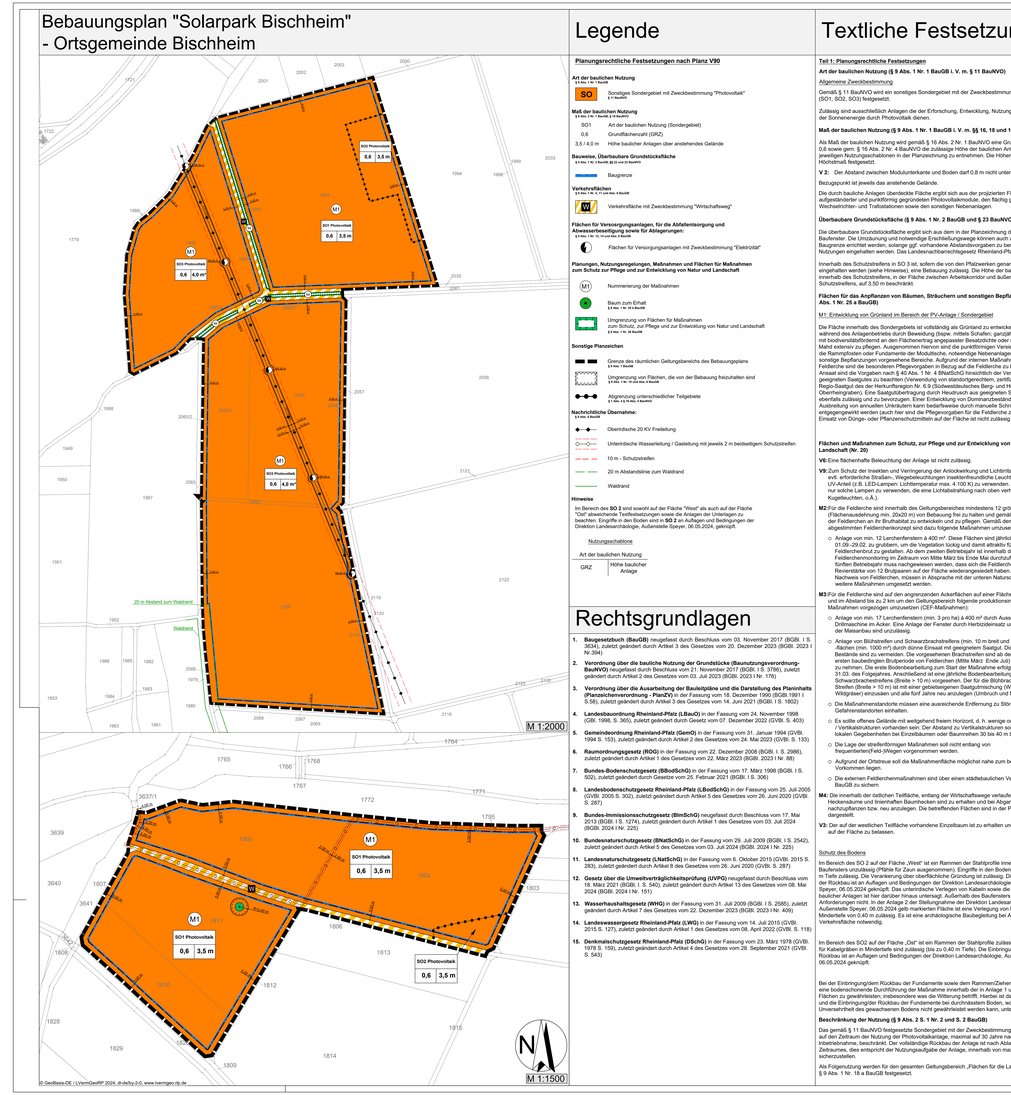

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen nach Planz V90

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO — Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" (§ 11 BauNVO)

Zulässig sind ausschließlich Anlagen der der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 18 und 19BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,8 sowie gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist den jeweiligen Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen. Die Höhenangaben sind als Höchstmaß festgesetzt.

SO 1 — Zulässige Grundfläche: Modulunterkante und Boden darf 0,8 m nicht unterschreiten.

Bezugspunkt ist jeweils das anstehende Gelände.

Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerten Tische, einschließlich der Randbereiche, die zur Sicherstellung der für den sicheren Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus dem in der Planzeichnung festgesetzten Baufenster. Die Umzäunung und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, sofern gegen diese keine Bedenken bestehen und bauordnerrechtlich Nutzungen eingehalten werden. Das Landeswasserhaushaltsgesetz Rheinland-Pfalz ist zu beachten.

Innerhalb des Sondergebietes in SO 3 ist, sofern die von den Pflanzwerkern genannten DIN-Normen eingehalten werden (siehe Hinweis), die Errichtung von Anlagen zulässig. Die Höhe der baulichen Anlagen ist innerhalb des Sondergebietes, in der Fläche zwischen Arbeitskorridor und äußerer Kante des Schutzstreifens, auf 3,50 m festgesetzt.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

M1: Entwicklung von Grünland im Bereich der PV-Anlage / Sondergebiet

Die Fläche innerhalb des Zaunes wird nach Ende der Nutzung als Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Angebotsbestehens durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) mit bodenverträglichen Tieren zu bewirtschaften. Ausgenommen hiervon sind die Randbereiche mit Mahd extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Rammpfosten oder Fundamente der Modultische, notwendige Fahrwege sowie die sonstige Bepflanzungen vorgesehene Bereiche. Aufgrund der internen Maßnahmen für die Feldlerche sind die besonderen Pflegevorgaben (mgl.st. für die Feldlerche zu beachten. Bei einer Anaat sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG hinsichtlich der Verwendung gebietsfremder Saatgut zu beachten (Verwendung von standortgerechten, zertifizierten Regio-Saatgut der der Herkunftsregion Nr. 6.9 (Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben). Eine Saatgutbeschaffungsfrist beträgt maximal 24 Monate. Ausgenommen hiervon sind eberfalls zulässig und zu bevorzugen. Einer Entwicklung von Dominanzbestanden und einer Ausbreitung von invasivebzw.gebietsfremden Pflanzenarten muss durch manuelle Schröpfmaßnahme entgegengewirkt werden (auch wenn dies nicht für die Ausgangsphase der Feldlerche zu beachten). Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20)

V6: Eine fächenhafte Belüftung der Anlagen ist nicht zulässig.

V7: Zum Schutz der Insekten und Verringerung der Anlockwirkung und Lichtintensität sind für eine evtl. erforderliche Straßen-, Wegebeleuchtung nur insektenfreundliche Außenleuchten mit geringem UV-Anteil (z.B. LED-Lampen: Lichtemperatur max. 4.100 K) zu verwenden. Zudem sind zur nur solche Lampen zu verwenden, die ein Abstrahlen nach oben verhindern (keine Kugelleuchten, o.Ä.).

M2: Für die Feldlerche sind innerhalb des Geltungsbereiches mindestens 12 größere Flächen (Flächenausdehnung min. 20x20 m) von Bebauung frei zu halten und gemäß den Ansprüchen der Feldlerche an ihr Brutplatzumfeld zu bewirtschaften und zu Pflegen. Gemäß dem der Direktion Landeskriäologie, Außenstelle Speyer, 06.05.2024, geknüpft.

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
GRZ	Höhe baulicher Anlage

M3: Für die Feldlerche sind auf den angrenzenden Ackerflächen auf einer Fläche von min 5,5 ha und im Abstand bis zu 2 km Luftlinie zum Brutgebiet folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen umzusetzen (CEF-Maßnahmen):

- Anlage von min. 7,7 Hektar Blühfläche (3 pro ha) à 400 m² durch Aussetzen der Drillmaschine im Acker. Eine Anlage der Fenster durch Herbizidverzicht und Dünger sowie der Maisaussaat sind unzulässig.
- Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen (min. 10 m breit und 100 m lang) oder Ackerlerchenfenstern (mind. 10 m breit und 20 m lang) innerhalb der Ackerbaulichen Bestände sind zu vermeiden. Die vorgesehenen Brachstreifen sind ab dem Herbst vor der ersten baubedingten Bodenbewegung (Mitte März Ende Juli) bis zum Ende der Bauzeit zu nehmen. Die erste Bodenbearbeitung zum Start der Maßnahme erfolgt bis spätestens 31.03. des Folgejahres. Anschließend ist eine jährliche Bodenbearbeitung zum Schwarzbrachstreifens (Breite > 10 m) vorgesehen. Der für die Blühbrache vorgesehene Streifen (Breite > 10 m) ist erst ab dem zweitfolgenden Sadzeitraum (Wildsamen und Wildgräser) einzusäen und alle fünf Jahre neu anzulegen (Umbruch und Neuansaat).
- Die Maßnahmenstandorten müssen eine ausreichende Entfernung zu Bäu- und Gefahrenstandorten einhalten.
  - Es sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden sein. Der Abstand zu Vertikalstrukturen soll aufgrund der lokalen Gegebenheiten bei Einzelbäumen oder Baumreihen 30 ba 40 m betragen.
  - Die Lage der entsprechenden Maßnahmen soll nicht entlang von frequentierten/Feld-Wegen vorgenommen werden.
  - Aufgrund der Ortsnähe soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zum bestehenden Vorkommen liegen.
  - Die extensen Feldlerchenmaßnahmen sind über einen städtebaulichen Vertrag zwi. §11 BauGB zu sichern.

M4: Die innerhalb der zeitlichen Tiefläche, entlang der Wirtschaftswege verlaufenden Heckenstreifen sind fachgerecht zu entwickeln und zu erhalten und bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen bzw. neu anzulegen. Die betreffenden Flächen sind in der Planzeichnung dargestellt.

V3: Der auf der westlichen Tefläche vorhandene Einzelbaum ist zu erhalten und auch bei Umsatz auf der Fläche zu belassen.

Schutz des Bodens

Im Bereich des SO 2 auf der Fläche „West" ist im Rammen der Stahlprofile innerhalb des Baufensters unzulässig (Pfähne bzw. Rammtiefe max. 1,5 m lang) Innerhalb des Schutzbereiches bedarf der vorherigen Zustimmung. Die Verankerung über oberflächliche Gründung ist zulässig. Die Errichtung und der Rückbau ist an Auflagen und Bedingungen der Direktion Landeskriäologie, Außenstelle Speyer, 06.05.2024 geknüpft. Das unterirdische Verlegen von Kabeln sowie die Errichtung weiterer baulicher Anlagen ist hier deshalb nicht zulässig. Die Bodenarbeiten gelten die obigen Anforderungen nicht. In der Anlage 2 der Stellungnahme der Direktion Landeskriäologie, Außenstelle Speyer, 06.05.2024 ist die konkrete Fläche ist eine Verlegung von Kabeln in Mindertiefe von 0,40 m zulässig. Es ist eine archäologische Baubegleitung bei Ausbau der Verankerung vorzusehen.

Im Bereich des SO2 auf der Fläche „Ost" ist ein Rammen der Stahlprofile zulässig. Bodeneingriffe für Kabelgräben in Mindertiefe sind zulässig (bis zu 0,40 m Tiefe). Die Einbringung und der Rückbau ist an Auflagen und Bedingungen der Direktion Landeskriäologie, Außenstelle Speyer, 06.05.2024 geknüpft.

Bei der Einbringung/dem Rückbau der Fundamente sowie dem Rammen/Ziehen der Erdspieße ist eine bodenschonende Durchführung der Maßnahme innerhalb der in Anlage 1 und 2 definierten Flächen zu gewährleisten. Insbesondere was die Witterung betrifft. Hierbei ist das Rammen/Ziehen und die Einbringung/der Rückbau der Fundamente bei durchnässten Boden, wobei die Unversehrtheit des gewachsenen Bodens nicht gewährleistet werden kann, untersagt.

Beschränkung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BauGB)

Das gemäß § 11 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" wird auf den Zeitraum der Nutzungsdauer der Anlage, maximal auf 30 Jahre nach vollständiger Inbetriebnahme, beschränkt. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf dieses Zeitraumes, dies entspricht der Nutzungsdauer der Anlage, innerhalb von maximal 12 Monaten sicherzustellen.

Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt.

Textliche Festsetzungen

Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Allgemeine Zweckbestimmung

Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" (SO1, SO2, SO3) festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Anlagen der der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 18 und 19BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,8 sowie gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist den jeweiligen Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen. Die Höhenangaben sind als Höchstmaß festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus dem in der Planzeichnung festgesetzten Baufenster. Die Umzäunung und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, sofern gegen diese keine bauordnerrechtlichen Bedenken bestehen und bauordnerrechtliche Nutzungen eingehalten werden. Das Landeswasserhaushaltsgesetz Rheinland-Pfalz ist zu beachten.

Innerhalb des Sondergebietes in SO 3 ist, sofern die von den Pflanzwerkern genannten DIN-Normen eingehalten werden (siehe Hinweis), die Errichtung von Anlagen zulässig. Die Höhe der baulichen Anlagen ist innerhalb des Sondergebietes, in der Fläche zwischen Arbeitskorridor und äußerer Kante des Schutzstreifens, auf 3,50 festgesetzt.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

M1: Entwicklung von Grünland im Bereich der PV-Anlage / Sondergebiet

Die Fläche innerhalb des Zaunes wird nach Ende der Nutzung als Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Angebotsbestehens durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) mit bodenverträglichen Tieren zu bewirtschaften. Ausgenommen hiervon sind die randlichen Bereiche mit Mahd extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Rammpfosten oder Fundamente der Modultische, notwendige Fahrwege sowie die sonstige Bepflanzungen vorgesehene Bereiche. Aufgrund der internen Maßnahmen für die Feldlerche sind die besonderen Pflegevorgaben (mgl.st. für die Feldlerche zu beachten. Bei einer Anaat sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG hinsichtlich der Verwendung gebietsfremder Saatgut zu beachten (Verwendung von standortgerechten, zertifizierten Regio-Saatgut der der Herkunftsregion Nr. 6.9 (Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben). Eine Saatgutbeschaffungsfrist beträgt maximal 24 Monate. Ausgenommen hiervon sind eberfalls zulässig und zu bevorzugen. Einer Entwicklung von Dominanzbestanden und einer Ausbreitung von invasivebzw.gebietsfremden Pflanzenarten muss durch manuelle Schröpfmaßnahme entgegengewirkt werden (auch wenn dies nicht für die Ausgangsphase der Feldlerche zu beachten). Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20)

V6: Eine fächenhafte Belüftung der Anlagen ist nicht zulässig.

V7: Zum Schutz der Insekten und Verringerung der Anlockwirkung und Lichtintensität sind für eine evtl. erforderliche Straßen-, Wegebeleuchtung nur insektenfreundliche Außenleuchten mit geringem UV-Anteil (z.B. LED-Lampen: Lichtemperatur max. 4.100 K) zu verwenden. Zudem sind zur nur solche Lampen zu verwenden, die ein Abstrahlen nach oben verhindern (keine Kugelleuchten, o.Ä.).

M2: Für die Feldlerche sind innerhalb des Geltungsbereiches mindestens 12 größere Flächen (Flächenausdehnung min. 20x20 m) von Bebauung frei zu halten und gemäß den Ansprüchen der Feldlerche an ihr Brutplatzumfeld zu bewirtschaften und zu Pflegen. Gemäß dem der Direktion Landeskriäologie, Außenstelle Speyer, 06.05.2024, geknüpft.

M3: Für die Feldlerche sind auf den angrenzenden Ackerflächen auf einer Fläche von min 5,5 ha und im Abstand bis zu 2 km Luftlinie folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen umzusetzen (CEF-Maßnahmen):

- Anlage von min. 7,7 Hektar Blühfläche (3 pro ha) à 400 m² durch Aussetzen der Drillmaschine im Acker. Eine Anlage der Fenster durch Herbizidverzicht und Dünger sowie der Maisaussaat sind unzulässig.
- Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrachstreifens (min. 10 m breit und 100 m lang) oder Ackerlerchenfenstern (mind. 10 m breit und 20 m lang) innerhalb der Ackerbaulichen Bestände sind zu vermeiden. Die vorgesehenen Brachstreifen sind ab dem Herbst vor der ersten baubedingten Bodenbewegung (Mitte März Ende Juli) bis zum Ende der Bauzeit zu nehmen. Die erste Bodenbearbeitung zum Start der Maßnahme erfolgt bis spätestens 31.03. des Folgejahres. Anschließend ist eine jährliche Bodenbearbeitung zum Schwarzbrachstreifens (Breite > 10 m) vorgesehen. Der für die Blühbrache vorgesehene Streifen (Breite > 10 m) ist erst ab dem zweitfolgenden Sadzeitraum (Wildsamen und Wildgräser) einzusäen und alle fünf Jahre neu anzulegen (Umbruch und Neuansaat).
- Die Maßnahmenstandorten müssen eine ausreichende Entfernung zu Bäu- und Gefahrenstandorten einhalten.
  - Es sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden sein. Der Abstand zu Vertikalstrukturen soll aufgrund der lokalen Gegebenheiten bei Einzelbäumen oder Baumreihen 30 ba 40 m betragen.
  - Die Lage der entsprechenden Maßnahmen soll nicht entlang von frequentierten/Feld-Wegen vorgenommen werden.
  - Aufgrund der Ortsnähe soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zum bestehenden Vorkommen liegen.
  - Die extensen Feldlerchenmaßnahmen sind über einen städtebaulichen Vertrag zwi. §11 BauGB zu sichern.

M4: Die innerhalb der zeitlichen Tiefläche, entlang der Wirtschaftswege verlaufenden Heckenstreifen sind fachgerecht zu entwickeln und zu erhalten und bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen bzw. neu anzulegen. Die betreffenden Flächen sind in der Planzeichnung dargestellt.

V3: Der auf der westlichen Tefläche vorhandene Einzelbaum ist zu erhalten und auch bei Umsatz auf der Fläche zu belassen.

Schutz des Bodens

Im Bereich des SO 2 auf der Fläche „West" ist ein Rammen der Stahlprofile innerhalb des Baufensters unzulässig (Pfähne bzw. Rammtiefe max. 1,5 m lang) Innerhalb des Schutzbereiches bedarf der vorherigen Zustimmung. Die Verankerung über oberflächliche Gründung ist zulässig. Die Einbringung und der Rückbau ist an Auflagen und Bedingungen der Direktion Landeskriäologie, Außenstelle Speyer, 06.05.2024 geknüpft. Das unterirdische Verlegen von Kabeln sowie die Errichtung weiterer baulicher Anlagen ist hier deshalb nicht zulässig. Die Bodenarbeiten gelten die obigen Anforderungen nicht. In der Anlage 2 der Stellungnahme der Direktion Landeskriäologie, Außenstelle Speyer, 06.05.2024 ist die konkrete Fläche ist eine Verlegung von Kabeln in Mindertiefe von 0,40 m zulässig. Es ist eine archäologische Baubegleitung bei Ausbau der Verankerung vorzusehen.

Im Bereich des SO2 auf der Fläche „Ost" ist ein Rammen der Stahlprofile zulässig. Bodeneingriffe für Kabelgräben in Mindertiefe sind zulässig (bis zu 0,40 m Tiefe). Die Einbringung und der Rückbau ist an Auflagen und Bedingungen der Direktion Landeskriäologie, Außenstelle Speyer, 06.05.2024 geknüpft.

Bei der Einbringung/dem Rückbau der Fundamente sowie dem Rammen/Ziehen der Erdspieße ist eine bodenschonende Durchführung der Maßnahme innerhalb der in Anlage 1 und 2 definierten Flächen zu gewährleisten. Insbesondere was die Witterung betrifft. Hierbei ist das Rammen/Ziehen und die Einbringung/der Rückbau der Fundamente bei durchnässten Boden, wobei die Unversehrtheit des gewachsenen Bodens nicht gewährleistet werden kann, untersagt.

Hinweise

Vorkehrungen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb beider Teilflächen werden Vorkehrungen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg" festgesetzt. Gemäß § 1 Abs. 5 LBrG Rheinland-Pfalz dienen diese ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke, bzw. in diesem Fall der auf diesen Flächen befindlichen Photovoltaikanlagen.

Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gesetzlerische Festsetzungen § 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendraht- oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig.

Der zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage erforderliche Zaun muss einen Mindestabstand von 20cm zwischen seiner Unterkante und der Geländeoberfläche aufweisen, damit die Durchgängigkeit kann der Abstand auf bis zu 15 cm reduziert werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig. Die Zaunanlage ist zur PV-Anlagenumgrenzung erforderlich und dient der vorhandenen Lebensgemeinschaften in der Umgebung und der Sicherstellung der Tiere (z.B. Feldhase) Tor(e) jederzeit gewährleistet sein.

Hinweise

Oberirdische Gewässer, Starkregenvorsorge

Im Einflussbereich oberirdischer Gewässer ist Gewässer III. Ordnung („Schäfergraben", südlich an Teilbereich West angrenzend). Für baulliche Maßnahmen im 10-m-Bereich im Sinne des § 31 LWG V. m. § 36 WHG bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung (Anlagengenehmigung) liegt hier bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

Hinweis:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1a, 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließenden Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der Abfluss des Wassers nicht abfließenden Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf eine Weise verändert werden.

Um Unterwasserbrüche und Hangrutschungen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremereignisse intensiv zu reflektieren und die hierauf resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzuwägen.

Vorsorgliche Überlegungen wie:

- die Flächenversiegelung – z. B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen
- die Bauvorsorge – eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Gebäudeeingangsniveaus oder Ausführung der Gebäude bis zum Dachgeschoss, Sicherstellung der Versorgung mit Strom, Wasser, Telefon, Heizöl, Lebensmittel, Medikamenten, Tierfutter, Ausweichmöglichkeit für Haustiere, Bau von Garagen, Stellplätzen, Lagerplätzen, Zufahrten, Hofflächen, Gärten, Grünanlagen, Spielplätzen, Sportplätzen, Freizeitanlagen, Ausweichmöglichkeit für Autos, Wohnwagen, Wohnmobile, Boote, Tiere, Maschinen, Geräte, Heizöltanks, Gasflaschen, Mülltonnen, Kompostanlagen, Kleingärten, Gewächshäuser, Frühbeete, Obstbäume, Sträucher, Hecken, Zäune, Mauern, Pflanzen, Tiere, Futtermittel, Dünger, Gartenmöbel, Spielgeräte, Grillgeräte, Gartenwerkzeuge, Gartenschläuche, Gartenpumpen, Brunnen, Zisternen, Kläranlagen, Kläranlagenzubehör, Kraftstoffe, Ölbehälter, Gasflaschen, Kraftfahrzeuge, Anhänger